

Nutzungsvertrag

zwischen

dem BSC „Wüster Forst „ Rüsselsheim e.V.

- nachfolgend als „ BSC “ bezeichnet-

und

dem- verein

- nachfolgend als „ Nutzer “ bezeichnet

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der BSC stellt dem Nutzer die nachfolgend bezeichnete Sportstätte

Bogensportgelände des BSC „Wüster Forst“ Rüsselsheim

einschließlich der dazugehörigen Unterstände und den sich dort befindenden Bogenscheiben

Hinter den Erlen 13
65428 Rüsselsheim

zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Eine Untervermietung / Unterverpachtung des Bogensportgeländes im Rahmen dieses Nutzungsvertrages durch den Nutzer an Dritte während der in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsdauer ist nicht statthaft.

(3) Das Bogensportgelände befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand, die eine zweckentsprechende sportliche Nutzung durch den Nutzer erlaubt. Hiervon hat sich der Nutzer bei Vertragsabschluß durch eingehende Besichtigung des Bogensportgeländes vergewissert. Mängel waren bei Besichtigung nicht vorhanden.

(4) Das Bogensportgelände wird in der Zeit

vom (Datum/Uhrzeit)
bis (Datum/Uhrzeit)

dem Nutzer überlassen.

§ 2 Pflichten des Nutzers

- 1) Der Nutzer verpflichtet sich zur Beachtung dieses Nutzungsvertrages . Er verpflichtet sich weiter zur Information der Teilnehmer / Besucher seiner sportlichen Veranstaltungen und Einhaltung von Ordnungen und deren Durchsetzung im Rahmen des ihm während seiner Nutzung obliegenden Hausrechts.
- 2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung(en). Er verpflichtet sich nur berechtigten Personen den Zutritt zu dem überlassenen Bogensportgelände zu gewähren.
- 3) Eine rechtzeitige Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand des BSC vor Beginn der Nutzung über diese, spätestens 72 Stunden vorher, ist erforderlich. Erfolgt die Absprache nicht, wird das Bogensportgelände nicht zur Verfügung gestellt. Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist dies dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Platzwart des BSC unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Während der Nutzungszeit trägt der Nutzer die Verantwortung für die rechtzeitige Öffnung und das rechtzeitige Verschließen der überlassenen Sportstätte mit eigenen Kräften. Dem Nutzer werden für das Bogensportgelände des BSC „Wüster Forst“ Rüsselsheim eine entsprechende Anzahl Schlüssel gegen Unterschrift übergeben. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- 5) Veränderungen des Geländes und der dortigen Einrichtungen, Bogenscheiben, Umzäunung etc. dürfen nur nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des BSC vorgenommen werden und müssen umgehend nach der Veranstaltung , jedoch spätestens zum vereinbarten Übergabetermin in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
- 6) Während der Nutzungszeit ist vom Nutzer ein verantwortlicher volljähriger Beauftragter (bspw. Trainer, Betreuer, Übungsleiter etc.) zu bestellen, der die Aufsicht während der Sportstättennutzung ausübt und für die Einhaltung der Ordnungen dieses Vertrages verantwortlich ist. Er übt während der Nutzungszeit das Hausrecht aus.
Der Beauftragte hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Bogensportgeländes vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand des BSC zu melden.
Verunreinigungen des Bogensportgeländes und Umgebung sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung sofort zu entfernen.
- 7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Aufsicht über Minderjährige während der Nutzungsdauer und während Übungsstunden nur von volljährigen und fachlich qualifizierten Aufsichtspersonen wahrgenommen wird.

§ 3 Haftung

- (1) Für Schäden an Einrichtungen und Verunreinigungen auf und um das Bogensportgelände und seine Einrichtungen, die durch die vertragsgemäße oder durch eine ordnungswidrige Benutzung während der Nutzungszeit durch den Nutzer oder Dritte entstehen, haftet der Nutzer in voller Höhe. Der Nutzer kann sich gegenüber des BSC nicht darauf berufen, daß ein Teilnehmer persönlich haftet. Der BSC stellt diese Schäden spätestens nach der Nutzung fest und teilt das Ergebnis der Feststellungen dem Nutzer mit. Dieser wiederum akzeptiert, wenn er nicht schriftlich innerhalb von einem Tag den Feststellungen gegenüber des BSC schriftlich widerspricht, die festgestellten Schäden und deren Beseitigung durch den BSC. Die Beseitigungskosten hat der Nutzer zu tragen. Der Nutzer verzichtet insofern auf sämtliche Einreden und Einwendungen gegen Grund und Höhe der festgestellten Schäden.
- (2) Für vom Nutzer verwendete Gegenstände oder Geräte, die zum Inventar des Bogensportgeländes gehören, ist durch diesen voller Ersatz zu leisten, wenn diese nicht zurückgegeben oder beschädigt worden sind. Für vom Nutzer selbst eingebrachte Geräte und hierdurch evtl. entstandene Schäden, insbesondere Dritter, übernimmt der BSC keine Haftung.
- (3) Bei dem Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel haftet dieser für sämtliche entstehenden Folgekosten, insbesondere für alle Kosten in Zusammenhang mit dem notwendigen Austausch von Schließzylindern.
- (4) Der BSC haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung Sportler, Zuschauer oder andere Personen auf dem Gelände des Bogensportgeländes oder der dazu gehörenden Einrichtungen, zu Schaden kommen.
- (5) Der Nutzer stellt den BSC von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen den BSC geltend machen, frei. Eine Haftung des BSC aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen durch den Nutzer verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den BSC und Beauftragte.

§ 4 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Nutzer hat eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Benutzungsverhältnis haftbar ist.
- (2) Der Nutzer sollte, sofern dies nicht bereits über einen Gruppenversicherungsvertrag der Fall ist, eine Schlüsselversicherung abschließen.
- (3) Der Nutzer hat vor Beginn der Nutzung gegenüber dem BSC nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung auch tatsächlich besteht, insbesondere die entsprechende Versicherungsprämie gezahlt ist, mithin Versicherungsschutz besteht.

§ 6 Hausrecht des BSC

- (1) Der Nutzer hat den Vertretern des BSC jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.
- (2) Das Hausrecht des BSC an dem überlassenen Vertragsgegenstand wird ausgeübt von dem Nutzer von dem den BSC benannten Ansprechpartner . Dieser ist berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages und seiner wesentlichen Anlagen einzelne Personen von dem Grundstück des Vertragsgegenstandes zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Übung/Veranstaltung am Nutzungstag zu untersagen.
- (3) Eine Entscheidung des BSC über die weitere Nutzung bleibt vorbehalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und in Zusammenhang mit ihm ist Rüsselsheim.
- (2) Gerichtsstand ist Rüsselsheim.
- (3) Vereinbarungen die zu einer Veränderung dieses Nutzungsvertrages führen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (4) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Vertragsparteien entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Dieser Vertrag besteht aus fünf Seiten und einem Übergabe-Protokoll.

Rüsselsheim, den

- Unterschriften -

(BSC)

(Nutzer)

